



SATZUNGEN

Beschlossen am Bundestag 2010, geändert am Bundestag 2019

Verwendete Abkürzungen:	ÖPBV	Österreichischer Pool-Billard Verband
	BSO	Österreichische Bundessportorganisation
	ÖBU	Österreichische Billardunion
	LV	Landesverband oder Poolbillard-Sektion im Landesverband
	BT	Ordentlicher Bundestag
	aoBT	Ausserordentlicher Ordentlicher Bundestag
	LK	Länderkonferenz
	BAO	Bundesabgabenordnung

§ 1 – Name, Sitz, Gliederung und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein **ÖSTERREICHISCHER POOL-BILLARD VERBAND** (ÖPBV) ist die Vereinigung aller Pool-Billard Landesverbände bzw. aller Pool-Billardsektionen von Billard Landesverbänden.
- 2) Der ÖPBV ist Rechtsnachfolger der Sektion Pool-Billard, die am 9. September 1995 durch Beschluss der außerordentlichen Delegiertenversammlung aus dem Billard Sportverband Österreichs ausgegliedert wurde.
- 3) Er hat seinen Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee.
- 4) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet.
- 5) Der ÖPBV ist Mitglied der ...
 - a) Österreichischen Billardunion (ÖBU).
Er ist damit gemeinsam mit dem Österreichischen Snooker- und Billiards Verband (ÖSBV) und dem Billard Sportverband Österreich (BSVÖ) in der Österreichischen Bundessportorganisation (BSO) vertreten.
 - b) European Pocket Billard Federation (EPBF).
 - c) World Pool Billard Association (WPA).
 - d) World Conferderation of Billiard Sports (WCBS)

§ 2 – Zweck, Tätigkeit

- 1) Der ÖPBV bezweckt insbesondere die Förderung, Verbreitung, Regelung und Beaufsichtigung des PoolBillardsportes in Österreich, in den von der WPA und EPBF anerkannten Disziplinen und Kategorien, als Breiten- und Spitzensport. Dies unter Anerkennung und Beachtung der nationalen und internationalen Anti Dopingbestimmungen, insbesondere des österreichischen Antidopinggesetzes (ADBG) in der jeweils aktuell gültigen Version.
- 2) Diesem Zweck wird der ÖPBV durch folgende Tätigkeiten gerecht:
 - a) Die Erstellung von Reglements und Ordnungen; insbesondere eines Sportreglements sowie einer Disziplinar- und Gebührenordnung.
 - b) Die Führung einer Geschäftsstelle und einer Zentralkartei für Lizenzspieler*innen, Vereine und Landesverbände sowie der zuständigen Funktionäre*innen.
 - c) Die Mitwirkung und die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der ÖBU.
 - d) Die Erteilung von Auskünften und Abgabe von Gutachten im Bereich des Pool-Billards.

- e) Hoheit über die Ausrichtung von Verbandswettkämpfen sowie die Vergabe von nationalen und internationalen Bewerben im Bundesgebiet (insb. der Österr. Staatsmeisterschaften bzw. Österr. Meisterschaften, Europameisterschaften und Weltmeisterschaften im Pool Billardsport).
- 3) Der ÖPBV – dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Durch ideelle Mittel wie Trainingsabende, Versammlungen, Vorträge, Diskussionsabende sowie die Betreuung der Mitglieder im Hinblick auf den Pool-Billardsport.
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Beitritts- und Lizenzgebühren, Start- und Nenn gelder sowie sonstige Beiträge, Erträge aus Subventionen, Spenden, Schenkungen, Legate, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen, Erträge aus Sponsoring, Drucksachen, Veranstaltungen und dergleichen.

§ 4 – Arten der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder (unmittelbare Mitglieder) sind die Pool-Billard Landesverbände und/oder Pool-Billardsektionen von Billard Landesverbänden.
- 2) Ausserordentliche Mitglieder (mittelbare Mitglieder) sind die den LV angeschlossenen Pool-Billard-Vereine bzw. Pool-Billardsektionen von Vereinen und deren Mitglieder.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die vom BT dazu ernannt werden.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme eines LV erfolgt durch das Präsidium und ist vom nächsten BT zu bestätigen.
- 2) Die Aufnahme eines Vereines erfolgt durch den zuständigen LV; die Zustimmung des ÖPBV-Präsidiums ist binnen einem Monat einzuholen.
- 3) Das Verfahren und die Formalitäten zur Erlangung der Mitgliedschaft sind in den Ordnungen zu regeln.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des BT.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit) oder durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt (der schriftlich zu erklären ist) kann jederzeit – grundsätzlich aber immer erst nach Erfüllung aller satzungsgemäßen und finanziellen Verpflichtungen – erfolgen. Der Austrittserklärung ist das Protokoll jener LV-Vollversammlung beizulegen, in welcher der Austrittsbeschluss gefasst wurde.
- 3) Ein Ausschluss von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern kann vom Präsidium mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden und bedarf einer Bestätigung durch den nächsten BT mit einfacher Mehrheit.
Als Ausschlussgründe gelten im besonderen:
 - a) Die Schädigung der Verbandsinteressen.
 - b) Die wiederholte oder schwerwiegende Verletzung von Ordnungen.
 - c) Die Missachtung von Präsidiums- und/oder BT-Beschlüssen.
 - d) Die nicht fristgerechte Bezahlung von Beiträgen, Nenn geldern, Strafen u.ä. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Nachfrist.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Punkt 4 genannten Gründen vom BT mit 2/3Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 – Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- 1) Die LV haben das Recht, ihre Mitglieder zu allen Bundesbewerben zu entsenden, sofern die Qualifikationsrichtlinien erfüllt werden.
- 2) Den LV obliegt die Leitung des Pool-Billardsportes in ihrem Bundesland.
- 3) Die LV haben Stimm- und Wahlrecht beim BT und das Recht, dort Anträge und Wahlvorschläge einzubringen.
- 4) Die LV sind berechtigt, Anträge an das Präsidium zu stellen.
- 5) Grundsätzlich gilt, dass alle Rechte erst nach Erfüllung der Pflichten geltend gemacht werden können.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖPBV nach Kräften zu fördern. Sie sind verpflichtet, diese Statuten und alle nachrangigen Ordnungen einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des ÖPBV zu befolgen.

- 7) Ihre Satzungen und Zusatzbestimmungen (z.B. Sportreglement) dürfen jenen des ÖPBV nicht widersprechen.

§ 8 – Organe des ÖPBV

- 1) Der Bundestag.
- 2) Das Präsidium.
- 3) Die Rechnungsprüfer*innen.
- 4) Das Bundesschiedsgericht.

§ 9 – Der Bundestag

- 1) Der BT findet alle drei Jahre in der zweiten Jahreshälfte statt.
- 2) Der Termin und der Tagungsort werden vom Präsidium festgelegt.
- 3) Die Einladung mit der Tagesordnung ergeht schriftlich spätestens sechs Wochen vor dem Termin an die LV, die Ehrenmitglieder, die Rechnungsprüfer*innen und die Präsidiumsmitglieder.
- 4) Die Tagesordnung des BT:
 - a) Feststellung der Stimmrechte und der stimmberechtigten Personen.
 - b) Genehmigung des Protokolls des letzten BT (*nur wenn es Einsprüche gab*).
 - c) Berichte der Präsidiumsmitglieder; diese müssen beim BT schriftlich aufliegen.
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer*innen, der ebenfalls schriftlich aufliegen muss.
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Präsidiums.
 - f) Beschlussfassung über eingebrachte Satzungsänderungen.
 - g) Neuwahlen.
 - h) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - i) Allfälliges.
- 5) Den Vorsitz beim BT führt der Präsident*in, bei dessen Verhinderung der 1. bzw. 2. Vizepräsident*in. Wenn auch diese verhindert sind, führt das älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
- 6) Anträge an den BT müssen schriftlich erfolgen und spätestens 3 Wochen vor dem BT-Termin in der Geschäftsstelle eingelangt sein; sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen und es ist die neue Tagesordnung allen zum BT Eingeladenen umgehend zur Kenntnis zu bringen.
- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Anträge auf Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt; auf Antrag eines LV ist die Abstimmung bei einem bestimmten Punkt geheim durchzuführen.
- 9) Behandelt werden nur die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Zulassung einer Zweidrittelmehrheit.
- 10) Der BT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig.
- 11) Die Stimmrechte der LV werden durch den/die von ihnen nominierte(n) Delegierte(n) wahr-genommen.
 - a) Delegierte*innen eines LV dürfen nur dessen Stimmrechte ausüben; eine Übertragung von Stimmrechten auf Delegierte*innen anderer LV ist nicht möglich.
 - b) Präsidiumsmitglieder haben kein Stimmrecht bzw. dürfen nicht gleichzeitig LV-Delegierte sein.
 - c) Die LV haben (je nach Lizenzspielerzahl zum Zeitpunkt der Aussendung der Einladung) verschiedene Stimmenanzahlen – diese werden wie folgt ermittelt:

Bis 99 Lizenzen	1 Stimme
100 bis 199 Lizenzen	2 Stimmen
200 bis 299 Lizenzen	3 Stimmen
300 Lizenzen und mehr	4 Stimmen
 - d) Besteht zum Sitzungszeitpunkt eine Verbindlichkeit eines LV gegenüber dem ÖPBV, so führt dies automatisch zum Verlust des Stimmrechtes. Wird die Verbindlichkeit bis zum Sitzungsbeginn beglichen, ist das Stimmrecht gegeben.

§ 10 – Aufgaben des Bundestages

Folgende Aufgaben sind dem BT vorbehalten:

- 1) Die Änderung bzw. Ergänzung der Statuten (2/3-Mehrheit).
- 2) Der Ausschluss von Mitgliedern (2/3-Mehrheit).
- 3) Die Auflösung des ÖPBV (2/3-Mehrheit).
- 4) Die Genehmigung der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Präsidiumsmitglieder.

- 5) Die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer*innen.
- 6) Die Entlastung der Präsidiumsmitglieder. Diese erfolgt für das gesamte Präsidium en bloc, bzw. falls der BT dies so beschließt, für jedes Mitglied einzeln.
- 7) Die Wahl bzw. Enthebung der Mitglieder des Präsidiums.
- 8) Die Wahl der zwei Rechnungsprüfer*innen.
- 9) Die Wahl des/der Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes.
- 10) Die Verleihung bzw. Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.

§ 11 – Neuwahlen beim Bundestag

- 1) Wahlvorschläge sind als Anträge einzubringen; das amtierende Präsidium muss einen Wahlvorschlag einbringen.
- 2) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, wird dieser in seiner Gesamtheit abgestimmt bzw. ist auf Wunsch eines LV über die Funktionen einzeln abzustimmen.
- 3) Ein Kandidat*in gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall, kommt es zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten*innen zu einer Stichwahl. Ist bei dieser Stichwahl Stimmgleichheit gegeben, so gelten beide Kandidaten*innen als abgelehnt. Dem Präsidium obliegt es dann diese Position innerhalb von sechs Monaten durch Kooptierung zu besetzen, wobei auch einer jener Kandidaten*innen kooptiert werden kann, der beim BT wegen Stimmgleichheit noch als abgelehnt zu gelten hatte.
- 4) Gibt es für eine Funktion nur einen Kandidaten und erhält dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so gilt er als abgelehnt. Hierauf ist mit neuen Kandidaten ein weiterer Wahlgang abzuhalten. Kann der BT aber trotz aller Bemühungen nicht entscheiden bzw. findet keine Kandidaten, dann bleibt diese Position unbesetzt. Die Aufgaben sind interimistisch im Präsidium aufzuteilen und es obliegt dem Präsidium diese Position innerhalb von 6 Monaten durch Kooptierung zu besetzen. Es darf auch eine Person sein, die beim BT keine Mehrheit enthielt.
- 5) Zu wählen sind das Präsidium, die zwei Rechnungsprüfer*innen und der/die Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes.
- 6) Die Wahlhandlung leitet ein vom BT dazu zu bestellende(r) Wahlvorsitzende(r).
- 7) Die Abstimmung erfolgt offen bzw. ist auf Wunsch eines LV geheim abzustimmen.
- 8) Das Protokoll ist innerhalb eines Monats allen LV und den Präsidiumsmitgliedern zuzustellen. Einsprüche sind binnen 3 Monaten schriftlich einzubringen und vom Präsidium zu behandeln.

§ 12 – Der außerordentliche Bundestag

- 1) Ein aoBT ist einzuberufen, wenn ...
 - a) das Präsidium dies beschließt.
 - b) der BT dies beschließt.
 - c) die Rechnungsprüfer*innen dies schriftlich verlangen.
 - d) zumindest zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 2) Der Antrag auf Einberufung eines aoBT muss schriftlich erfolgen. Er ist zu begründen und es ist anzugeben, welche Tagesordnungspunkte behandelt werden sollen bzw. welche Anträge zur Abstimmung gelangen sollen.
- 3) Es können nur Themen und Anträge behandelt werden, deren Beschlussfassung einem BT vorbehalten sind.
- 4) Binnen 14 Tagen ist vom Präsidium allen Landesverbänden der Sitzungstermin bekannt zu geben, der nicht später als 8 Wochen nach Einlangen des Antrages sein darf.
- 5) Weitere Anträge an den aoBT können von allen Stimmberechtigten schriftlich bis 3 Wochen vor dem Sitzungstermin eingebracht werden.
- 6) Die Einladung mit der Tagesordnung und den Anträgen ist 14 Tage vor dem aoBT an die Landesverbände, an die Präsidiumsmitglieder bzw. an alle sonst Teilnahmeberechtigten zu versenden.
- 7) Den Vorsitz beim aoBT führt der Präsident*in, bei dessen Verhinderung der 1. bzw. 2. Vizepräsident*in. Wenn auch diese verhindert sind, führt das älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
- 8) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt; auf Antrag eines LV ist die Abstimmung bei einem bestimmten Punkt geheim durchzuführen.
- 9) Behandelt werden nur die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Zulassung eine Zweidrittelmehrheit.
- 10) Die Beschlussfähigkeit ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesamten Stimmrechte gegeben.
- 11) Es gelten die Stimmrechte des BT.

§ 13 – Das Präsidium / Referate

- 1) Das Präsidium führt die Geschäfte des ÖPBV.
 - a) Es besteht aus folgenden Funktionären*innen:
 - Präsident*in
 - 1. Vizepräsident*in
 - 2. Vizepräsident*in
 - Finanzreferent*in
 - Sportdirektor*in
 - Technischer Direktor*in
- 2) Das Präsidium wird durch Fachreferenten*innen unterstützt.
 - a) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme von Referenten*innen in den einzelnen Referaten. Bei den Aufgabenbereichen (Referaten) und deren Besetzung kann das Präsidium jederzeit Änderungen vornehmen oder bei Bedarf neue schaffen/definieren oder nicht benötigte wieder abschaffen. Referenten*innen können (wenn es das Präsidium für notwendig hält) zu Präsidiumssitzungen eingeladen werden; ist dies der Fall, haben sie dort auch Stimmrecht.
- 3) Die Funktionsdauer beträgt 3 Jahre.
- 4) Eine Personalunion ist zulässig, ausgeschlossen ist sie aber zwischen Präsident*in/Vizepräsident*in und zwischen Finanzreferent*in/-stellvertreter*in.
- 5) Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- 6) Das Präsidium kann (mit Zweidrittel-Mehrheit) Beschlüsse eines LV bzw. seiner untergeordneten Organe aufheben, wenn diese den Satzungen und Ordnungen des ÖPBV nicht entsprechen.
- 7) Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten*in, bei dessen Verhinderung vom 1. bzw. 2. Vizepräsidenten*in schriftlich oder mündlich einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident*in, bei Verhinderung der 1. bzw. 2. Vizepräsident*in.
- 8) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zumindest die Hälfte der Eingeladenen anwesend ist. Das Präsidium fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- 9) Einen allfälligen Rücktritt haben Präsidiumsmitglieder schriftlich zu erklären. Im Fall des Rücktritts des gesamten Präsidiums ist ein aoBT einzuberufen. Die Entlastung eines zurückgetretenen Funktionäres*in kann erst beim nächsten BT erfolgen. Die Haftung für eventuelle Verfehlungen in der Funktionärstätigkeit, die dem ÖPBV geschadet haben, bleibt bis zur Entlastung mit allen daraus resultierenden Konsequenzen aufrecht.

§ 14 – Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des ÖPBV. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind – es sind dies insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Führung der laufenden Geschäfte des ÖPBV.
- 2) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 3) Erstellung der Ordnungen und Reglements.
- 4) Das Präsidium kann jederzeit Arbeitsausschüsse (z.B. Sportkommission, Spielervertretung etc.) mit beratender Funktion einsetzen.
- 5) Vorbereitung und Einberufung des BT bzw. aoBT.
- 6) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 7) Behandlung von Anträgen der LV.
- 8) Vorläufige Aufnahme von Mitgliedern.
- 9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten.

§ 15 – Besondere Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder

- 1) Der Präsident*in ist der höchste ÖPBV-Funktionär. Er führt den Vorsitz beim BT und im Präsidium. Ihm obliegt die Vertretung des ÖPBV nach außen.
- 2) Die zwei Vizepräsidenten*innen unterstützen den Präsidenten*in bei seinen Aufgaben; Kompetenzen des Präsidenten*in können von diesem den Vizepräsidenten*innen überantwortet werden.
- 3) Der Finanzreferent*in ist für die ordnungsgemäße wirtschaftliche Gebarung sowie Liquiditätsplanung und Einhaltung der Budgets jeglicher Art verantwortlich.
- 4) Der Sportdirektor*in ist für die Entwicklung unseres Sportes zuständig.
- 5) Dem technischen Direktor*in obliegt die Vergabe und Gestaltung von Turnieren sowie des Zertifizierungs-, Ausbildungs- und Lizenzwesens und deren Rahmenbedingungen.

§ 16 – Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten*in

- 1) Personen, die sich besondere Verdienste um den österreichischen Pool-Billardssport erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. in besonderen Fällen zu Ehrenpräsidenten*in auf Lebenszeit ernannt werden.
- 2) Ein solcher Antrag kann von einem LV oder einem Präsidiumsmitglied gestellt werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch den BT mit 2/3-Mehrheit.
 - a) Die Anzahl der Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten*innen ist nicht beschränkt.
 - b) Ehrenpräsidenten*innen haben Sitz ohne Stimmrecht bei Präsidiumssitzungen und beim BT.

§ 17 – Zeichnungsrecht

- 1) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des ÖPBV, insbesondere den ÖPBV verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten*in zu unterfertigen und können auf Anweisung des Präsidenten/in auch der Geschäftsstelle überantwortet werden.
- 2) Wenn es sich dabei um finanzielle Angelegenheiten handelt, sind sie vom Präsidenten*in und dem Finanzreferenten*in gemeinsam zu unterfertigen.

§ 18 – Die Rechnungsprüfer*innen

- 1) Die beiden Rechnungsprüfer*innen werden vom BT auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern*innen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und der Finanzgebarung sowie deren widmungsgemäßen Verwendung. Sie haben dem BT über das Ergebnis der Überprüfung schriftlich zu berichten.

§ 19 – Das Bundesschiedsgericht

- 1) Streitigkeiten zwischen zwei LV oder einem LV und dem ÖPBV, für die kein anderes Organ zuständig ist, werden durch das Bundesschiedsgericht entschieden.
- 2) Dieses besteht aus fünf Mitgliedern.
- 3) Den Vorsitz führt eine rechtskundige Person. Sie ist durch den BT für eine dreijährige Funktionsperiode zu wählen.
- 4) Jede Partei bezeichnet ein weiteres Mitglied.
- 5) Der/die Vorsitzende nominiert zwei weitere Mitglieder.
- 6) Das Bundesschiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; Enthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidung ist endgültig und nicht mehr anfechtbar.
- 7) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Entscheid mit Begründung ist den Streitparteien schriftlich zu übermitteln.
- 8) Die Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Streitpartei.
- 9) Laufende Verfahren sind durch das amtierende Schiedsgericht bis zur Entscheidung (auch über einen BT hinaus) zu behandeln.

§ 20 – Anrufung von Institutionen außerhalb des ÖPBV

- 1) Jedem ordentlichen und ausserordentlichen ÖPBV-Mitglied steht das Recht zu, ein ordentliches Gericht anzurufen.
- 2) Zuvor muss allerdings der verbandsinterne Rechtsweg beschritten und der Instanzenzug ausgeschöpft worden sein. Zuwiderhandlung kann als verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.

§ 21 – Auflösung, Gemeinnützigkeit

- 1) Die Auflösung des ÖPBV kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit in einem eigens dazu einberufenen aoBT beschlossen werden.
- 2) In einem solchen Fall bzw. auch im Falle einer behördlichen Auflösung, wird nach der Deckung aller Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen und der etwaige Erlös aus dem ÖPBV-Eigentum einem sportlich möglichst ähnlichen, gemeinnützigen Zweck zugeführt. Die Entscheidung welchem, obliegt dem aoBT, der die Auflösung beschlossen hat.